

LEON MARCEL ARNO KAHL

Publizitätswirkungen
im Fahrnisrecht

*Heidelberger
Rechtswissenschaftliche
Abhandlungen
24*

Mohr Siebeck

HEIDELBERGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
der Juristischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Band 24



Leon Marcel Arno Kahl

Publizitätswirkungen im Fahrnisrecht

Mohr Siebeck

Leon Marcel Arno Kahl, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg und am Trinity College Dublin; Research Fellow am Max Planck Institute for Procedural Law (Luxemburg); Rechtsreferendariat am Landgericht Heidelberg; 2023 Promotion; Universitätsassistent (postdoc) am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.
orcid.org/0000-0003-3205-5519

Gefördert durch die Studienstiftung *ius vivum*.

ISBN 978-3-16-163453-6 / eISBN 978-3-16-163454-3
DOI 10.1628/978-3-16-163454-3

ISSN 1869-3075 / eISSN 2569-4022 (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. www.mohrsiebeck.com

© Leon Marcel Arno Kahl

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nichtkommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Für Christiane und Norbert
sowie für Felia Louisa und Benedikt Louis

*“It is only shallow people who do not
judge by appearances. The true mys-
tery of the world is the visible, not the
invisible.”*

Lord Henry zu Dorian Gray.

Vorwort

Mit der vorliegenden Arbeit wurde ich im September 2023 an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg promoviert. Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand von Dezember 2023.

Mein Dank gilt zuvörderst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard), beginnend mit der Zuversicht, mir dieses Thema zuzutrauen, und endend mit seinen Hinweisen auf sämtliche Ungeheimheiten der Arbeit. Herrn Professor Dr. Christian Baldus danke ich für das rasend erstellte Zweitgutachten; es war mit seinem Augenmerk auf Geschichte, Vergleichung und Methode eine weitere Lehrstunde. Herrn Professor Dr. Thomas Lobinger gebührt Dank für Kritik und unerhörte Ideen im Rahmen der Verteidigung sowie für die Aufnahme in die Reihe der Heidelberger juristischen Spitzenforschung. Schließlich danke ich Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Burkhard Hess. Er war mein erster Lehrer. Ihm bin ich mit Freude nach Luxemburg und jetzt Wien gefolgt. Alle vier haben mich seit dem Studium begleitet und gefördert. Alle vier sind Vorbilder.

Für einen großzügigen Druckkostenzuschuss danke ich der Studienstiftung *ius vivum*.

Weiter danke ich den Kollegen des Max-Planck-Instituts für Prozessrecht Luxemburg, wo ich vier Jahre lang immer wieder in ausländische Perspektiven tauchen durfte. Herausgehoben seien meine Luxemburger Kollegen Professor Dr. Björn Laukemann, *Maître en droit* (Aix-en-Provence) und Professor Dr. Wiebke Voß, LL.M. (Cambridge) sowie mein Studienkollege Dr. Wenzel Kiehne; sie waren mir teure Gesprächspartner im Sachenrecht und darüber hinaus. Hinzu kommt mein Dank an Christiane, Norbert und Julia für ihre eiligen Korrekturen, ohne die ich die Arbeit nicht rechtzeitig hätte abschließen können.

Nicht genug danken kann ich meinen Familien Kahl, Pechar und Esch. Sie stehen mit Zuspruch und Freude stets fest an meiner Seite.

Wien, im März 2024

Leon Marcel Arno Kahl

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	IX
Inhaltsverzeichnis.....	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Kapitel 1: Einführung.....	1
<i>A. Warum Publizitätswirkungen im Fahrnisrecht?</i>	<i>1</i>
<i>B. Vorgehensweise.....</i>	<i>3</i>
Kapitel 2: Die Konzeption einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität.....	6
<i>A. Der Publizitätsbegriff – Entwicklung und Abgrenzung</i>	<i>6</i>
<i>B. Beschränkte sachenrechtliche Publizität im Überblick.....</i>	<i>26</i>
<i>C. Warum das Sachenrecht beschränkter Publizität bedarf</i>	<i>27</i>
<i>D. Die Eckpunkte beschränkter sachenrechtlicher Publizität.....</i>	<i>38</i>
<i>E. Zusammenfassung</i>	<i>57</i>
Kapitel 3: Die Wirkungen einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität.....	61
<i>A. Die Erwerbswirkungen.....</i>	<i>61</i>
<i>B. Die Erfüllungs- und Verfügungswirkungen</i>	<i>152</i>
<i>C. Die Forderungswirkungen</i>	<i>177</i>
<i>D. Die Vermutungswirkungen</i>	<i>182</i>
<i>E. Die Vollstreckungswirkungen.....</i>	<i>205</i>
<i>F. Zusammenfassung</i>	<i>210</i>

Kapitel 4: Die Rechtfertigung der Publizitätswirkungen	212
<i>A. Die Rechtfertigung mittels dritthöfentlichen Besitzes</i>	<i>212</i>
<i>B. Die Rechtfertigung mittels für den Begünstigten erkennbaren Besitzes ..</i>	<i>267</i>
<i>C. Der eindeutige Verweis des Besitzes auf ein bestimmtes Sachenrecht</i>	<i>290</i>
<i>D. Die Herstellung von Publizität durch den Gleichlauf von Zeichen und Recht</i>	<i>300</i>
<i>E. Gesamtschau: Güte und Mängel bei Rechtfertigung der Publizitätswirkungen.....</i>	<i>314</i>
Kapitel 5: Ein neuer Rechtsscheinträger für die Publizitätswirkungen?	317
<i>A. Register im geltenden Recht</i>	<i>318</i>
<i>B. Grundlagen für den eigenen Ansatz eines Online-Registers</i>	<i>327</i>
<i>C. Eigener Ansatz für ein Online-Register</i>	<i>340</i>
Kapitel 6: Zusammenfassung der Ergebnisse	363
Literaturverzeichnis.....	373
Sachregister.....	385

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	IX
Inhaltsübersicht	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

Kapitel 1: Einführung..... 1

A. Warum Publizitätswirkungen im Fahrnisrecht? 1

B. Vorgehensweise..... 3

- I. Zum Rechtsvergleich..... 3
- II. Zur Rechtsgeschichte und Verwendung der Materialien zum BGB.... 5

Kapitel 2: Die Konzeption einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität..... 6

A. Der Publizitätsbegriff – Entwicklung und Abgrenzung 6

- I. Die Entwicklung des Publizitätsbegriffs
- 1. Der Ursprung des Publizitätsbegriffs in der Gewere..... 6
- 2. Publizität als Mittel zum Erwerb kraft öffentlichen Glaubens
im Liegenschaftsrecht im 19. Jahrhundert und
in den Anfängen des BGB
- 3. Die Entwicklung der Publizität hin zu
einem allgemeinen Prinzip des Sachenrechts.....10
- II. „Publizität“
- 1. Allgemeinsprachliche Definition.....14
- 2. Juristische Definitionen.....15
- 3. Juristischer Gebrauch
- 4. Zwischenergebnis: Publizität als Erkennbarkeit
- III. „Publizitätsprinzip“
- 1. Rechtsprinzipien bei Esser und Alexy
- 2. Das Publizitätsprinzip im Rechtswörterbuch

a) Einordnung nach Alexy: Das Publizitätsprinzip als Optimierungsgebot	22
b) Einordnung nach Esser: Das Publizitätsprinzip nur als Grundfigur des Liegenschaftsrechts	24
IV. Zusammenfassung und Versuch einer Abgrenzung der Begriffe	25
<i>B. Beschränkte sachenrechtliche Publizität im Überblick</i>	<i>26</i>
<i>C. Warum das Sachenrecht beschränkter Publizität bedarf</i>	<i>27</i>
I. Klassische Begründung: Rechtswirkungen gegen jedermann	27
II. Alternative Begründung: Vergleich zwischen beschränkter, vollkommener und keiner Publizität	31
1. Beschränkte, wenn auch nahezu vollkommene Publizität im Liegenschaftsrecht	32
2. Interessenabwägung zwischen Bestandsinteresse und Verkehrserleichterung im Fahrnisrecht	36
3. Zusammenfassung: Beschränkte Publizität als beste von drei Lösungen für den Ausgleich von wahrer Rechtslage, Rechtssicherheit und Verkehrserleichterung	38
<i>D. Die Eckpunkte beschränkter sachenrechtlicher Publizität</i>	<i>38</i>
I. Die Wirkungen von Publizität	38
1. Die sogenannte Übertragungswirkung	39
2. Gutgläubenswirkungen: Erwerb und Erfüllung. Außerdem: Verfügung und Forderung?	41
3. Vermutungswirkung	44
4. Vollstreckungswirkung	44
5. Weitere Publizitätswirkungen? Fruchterwerb und Behaltenswirkung als Gutgläubenswirkungen	45
6. Zusammenfassung: Fünf Wirkungen der Publizität	49
II. Die Rechtfertigung der Publizitätswirkungen	50
1. Die Erkennbarkeit des Zeichens	50
2. Die Eindeutigkeit des Zeichens	53
3. Der Gleichlauf von Zeichen und Recht durch die sogenannte Übertragungswirkung	53
4. Zusammenfassung: Mechanismen nicht zwingend, um Publizität herzustellen	55
III. Der persönliche Schutzbereich der Publizitätswirkungen	56
<i>E. Zusammenfassung</i>	<i>57</i>

Kapitel 3: Die Wirkungen einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität.....61

A. Die Erwerbswirkungen.....61

- I. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten.....62
 1. Deutschland, §§ 932–936 BGB63
 - a) Rechtsschein in den Materialien zum BGB64
 - aa) Das Nebeneinander von Besitz und Besitzverschaffungsmacht in den §§ 932–934 BGB64
 - bb) Verkehrsschutz und Vertrauen in öffentliche Autorität bei § 935 Abs. 2 BGB.....65
 - cc) Zwischenergebnis: Besitz, Besitzverschaffungsmacht und öffentliche Autorität als Anscheins Elemente66
 - b) Mögliche Rechtsscheinelemente qua Gesetzesanalyse: Veräußererbesitz, Erwerberbesitz, Besitzverschaffungsmacht, die Sache selbst, öffentliche (Internet-)Versteigerung?66
 - aa) Rechtsscheinelemente in den §§ 932–934 BGB68
 - bb) Rechtsscheinelemente in § 936 BGB69
 - cc) Rechtsscheinelemente in § 935 Abs. 2 BGB70
 - dd) Zwischenergebnis: Erwerberbesitz als allumfassendes Rechtsscheinmerkmal70
 - c) Quantz' Kritik am Erwerberbesitz als tauglichem Rechtsscheinträger.....72
 - d) Rechtsschein beim gutgläubigen Geheißerwerb73
 - aa) Rechtsschein bei einer Geheißperson auf der Veräußererseite.....74
 - bb) Rechtsschein bei einer Geheißperson auf der Erwerberseite.....75
 - cc) Rechtsschein beim Geheißerwerb in einer Vier-Personen-Kette79
 - dd) Zwischenergebnis: Der Rechtsschein des (Erwerber-)Besitzes kann den gutgläubigen Geheißerwerb nicht vollständig abbilden.....83
 - e) Ernsts methodische Kritik daran, ein „erklärendes“ Grundprinzip“ des gutgläubigen Erwerbs zu bilden84
 - f) Unberechtigte Zweifel an der Erwerbswirkung als Publizitätswirkung wegen über die Rechtsscheinmerkmale hinausgehender Anforderungen an den gutgläubigen Erwerb...85
 - g) Keine Besonderheiten beim gutgläubigen Erwerb des Nießbrauchs gemäß §§ 1032, 932, 933–936 BGB88

h)	Allein der Verpfänderbesitz als Rechtsscheinträger beim gutgläubigen Pfandrechtserwerb vom Nichtberechtigten, §§ 1207 f. BGB.....	89
i)	Zusammenschau: Das Prinzip des Rechtsscheins als Grundlage des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten ..	92
2.	Österreich, §§ 367 f., 371 ABGB	93
3.	Frankreich, Art. 2276 Abs. 1, 2277 Abs. 1 Cc	97
II.	Ersitzung	99
1.	Deutschland, §§ 937–945 BGB	99
a)	Das Verhältnis von Ersitzungszwecken und Publizität	100
b)	Der Besitz des Ersitzenden als einziges Rechtsscheinelement der Ersitzung	105
c)	Die Zweifel am gutgläubigen Erwerb als Publizitätswirkung sind auf die Ersitzung nicht übertragbar	108
d)	Keine Besonderheiten bei der Ersitzung des Nießbrauchs gemäß § 1033 BGB	111
e)	Zusammenfassung: Die Ersitzung als Publizitätswirkung wegen des Besitzes des Ersitzenden	111
2.	Österreich, § 1460 ABGB	112
3.	Frankreich, Art. 2258, 2272 Abs. 1 Cc	113
III.	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	114
1.	Deutschland, §§ 946–950 BGB	114
a)	Verbindung mit einem Grundstück §§ 94 f., 946 BGB	114
b)	Verbindung beweglicher Sachen, §§ 93, 947 BGB.....	117
c)	Vermischung, § 948 BGB	119
d)	Verarbeitung, § 950 BGB.....	119
aa)	Das Wertverhältnis zwischen Stoff und Verarbeitung.....	119
bb)	Die Entstehung einer neuen Sache	120
cc)	Der Herstellerbegriff	121
(1)	Exkurs: Ist die Regelung des § 950 zu streichen?	123
(2)	Der Eigenbesitzer als Hersteller?.....	125
dd)	Zwischenergebnis: Die Verarbeitung als Publizitätswirkung, wenn der Eigenbesitzer als Hersteller gilt	132
e)	Zusammenschau: Nur § 950 BGB ist als Publizitätswirkung zu verstehen	132
2.	Österreich, § 415 ABGB	133
3.	Frankreich, Art. 566, 571 f., 573 Abs. 2 Cc	133
IV.	Fruchterwerb	134
1.	Deutschland, §§ 955, 957 BGB	134
a)	§ 955 BGB als vorläufige Erwerbswirkung	135

b) §§ 955, 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB als endgültige Erwerbswirkung sowie § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB als Behaltenswirkung	137
c) § 957 BGB als (vorläufige) Erwerbswirkung auch ohne Veräußererbesitz	138
d) Zusammenfassung: §§ 955, 957 BGB sind Publizitätswirkungen	143
2. Österreich, § 330 ABGB	143
3. Frankreich, Art. 549 Cc.....	144
V. Aneignung, Fund und Schatzfund.....	144
1. Deutschland, §§ 958, 973 f., 977, 984 BGB	144
a) Die Aneignung gewährt keinen Rechtsvorteil gegen bestehende Rechte	144
b) Der Fund ist Erwerbsgrund kraft Verschweigung des Berechtigten.....	145
c) Beim Schatzfund hängen Besitzergreifer und Erwerber nicht zusammen	147
d) Zusammenschau: In Aneignung, Fund und Schatzfund liegen keine Publizitätswirkungen.....	148
2. Österreich, §§ 381, 395, 399 ABGB.....	148
3. Frankreich, Art. 716 Abs. 1 Cc.....	149
VI. Erwerb trotz Veräußerungsverbots, § 135 Abs. 2 BGB, oder Streitbefangenheit der Sache, § 325 Abs. 2 ZPO.....	149
VII. Zusammenfassung: Die Erwerbswirkungen sind im Wesentlichen Publizitätswirkungen	150
<i>B. Die Erfüllungs- und Verfügungswirkungen</i>	152
I. Die Erfüllungs- und Verfügungswirkungen am Beispiel des § 893 BGB	152
1. § 893 Var. 1 BGB erfasst auch Leistungen auf schuldrechtliche Forderungen wegen Eingriffs in das eingetragene Recht	153
2. § 893 Var. 2 BGB analog für weitere Rechtsgeschäfte mit dem Buchberechtigten.....	159
3. Zwischenergebnis: Hinter der Erfüllungswirkung steht in § 893 BGB die Begünstigung jeder Erfüllung und beinahe jedes verfügenden Rechtsgeschäfts mit dem Buchberechtigten ..	161
II. Deutschland, §§ 851 (analog), 1248, 1058, 969 BGB	162
1. § 851 BGB als Publizitätswirkung.....	162
a) Die Erfüllungswirkung als Grundsatz des Fahrnisrechts in den Materialien zum BGB.....	162
b) Der Rechtsschein des Besitzes bei § 851 BGB.....	164

c) Quantz' Einordnung als deliktsrechtliche Sondervorschrift überzeugt nicht.....	165
d) Zusammenfassung: § 851 BGB ist eine Erfüllungswirkung und Publizitätswirkung	167
2. § 851 BGB analog als Auffangtatbestand im Fahrnisrecht.....	167
3. § 1248 BGB ist teilweise Publizitätswirkung.....	170
a) Der Besitz als Rechtsscheinmerkmal bei Verpfändung durch einen Nichtberechtigten sowie bei zwischenzeitlicher Übereignung des Verpfänders	170
b) Quantz' Gegenargumentation übergeht die Verpfändung durch den Nichtberechtigten	172
4. § 1058 BGB ist ebenso teilweise Publizitätswirkung	173
5. § 969 BGB als spezielle Publizitätswirkung im Fundrecht?.....	174
6. Zusammenschau: Die Erfüllungswirkungswirkungen sind im Fahrnisrecht Publizitätswirkungen	175
III. Österreich, § 367 Abs. 1 S. 1 Var. 3 ABGB analog.....	175
IV. Frankreich	177
 C. Die Forderungswirkungen	177
I. Deutschland, §§ 1004, 862, 1029, 1090 Abs. 2, 1058, 836 f., 834, 823 BGB	178
1. Die §§ 1004, 862, 1029, 1090 Abs. 2 BGB als Publizitätswirkungen zu verstehen, würde den Störerbegriff aus dem Gleichgewicht bringen.....	178
2. § 1058 BGB gilt nur im Verhältnis zum Eigentümer	179
3. § 1248 BGB begründet in beschränktem Rahmen eine Forderungswirkung.....	179
4. Die §§ 836 f. BGB knüpfen die Haftung an die Unterhaltung des Gebäudes.....	179
5. Die §§ 834, 823 Abs. 1 BGB knüpfen an Gefahrbeherrschung ...	180
6. Zusammenschau: Die Ansprüche beruhen in der Mehrzahl nicht auf Publizität, sondern auf Gefahrbeherrschung.....	181
II. Österreich	181
III. Frankreich	182
 D. Die Vermutungswirkungen	182
I. Deutschland, §§ 1006, 1065, 1227, 1253 Abs. 2, 938 BGB	182
1. § 1006 BGB als Publizitätswirkung in Form eines Beweisvorteils	183
a) Der Wortlaut der Vorschrift beschreibt eine Publizitätswirkung.....	183

b) Die herrschende Auslegung der Vorschrift, ihre Rechtfertigungsmängel und inneren Reibungen	184
aa) §§ 929 ff. und 1006 Abs. 1 S. 2 BGB rechtfertigen nicht, dass Eigentum und Besitz für die Vermutungswirkung gleichzeitig erworben werden müssen.....	185
bb) Keine Rechtfertigung anhand der typischen Dokumentationslage	186
cc) Reibungen zwischen den Erwerbstatbeständen in Bezug auf § 1006 BGB.....	188
dd) Zwischenergebnis: Das Gleichzeitigkeitsdogma ist nicht zu rechtfertigen	190
c) Die Vorschrift ist Publizitätswirkung nach herrschender und nach alternativer Auslegung.....	191
d) Auch Quantz' Gegenmodell hindert nicht, § 1006 BGB als Publizitätswirkung zu betrachten.....	192
e) Der begrenzte persönliche Schutzbereich wirkt sich im Wesentlichen nur beim bereicherungsrechtlichen Verwendungersatz aus.....	194
f) Zwischenergebnis: § 1006 BGB als umfassend wirkende Publizitätswirkung in jeder dargelegten Auslegungsvariante..	197
2. §§ 1065, 1227 BGB erstrecken die Wirkung des § 1006 BGB auf Nießbrauch und Pfandrecht	198
3. § 1253 Abs. 2 BGB erspart den Beweis der Rückgabe	200
4. § 938 BGB schützt den Ersitzenden über die allgemeine Rechtsfortdauer Vermutung hinaus	202
5. § 1362 BGB läuft den konkreten Besitzverhältnissen genau entgegen.....	203
6. Zusammenschau: Sämtliche Vermutungswirkungen im Fahrnisrecht sind Publizitätswirkungen	203
II. Österreich, § 323 ABGB.....	204
III. Frankreich, Art. 2276, 2264 Cc.....	204
<i>E. Die Vollstreckungswirkungen</i>	205
I. Deutschland, §§ 808 f., 739 ZPO	205
1. § 808 ZPO ist Publizitätswirkung.....	205
2. § 809 ZPO als Publizitätswirkung bei beschränktem Prüfprogramm des Gerichtsvollziehers.....	207
3. § 739 ZPO läuft dem äußeren Anschein genau zuwider.....	207
4. Zusammenfassung: Die §§ 808 f. ZPO sind Publizitätswirkungen; ein Vergleich von §§ 808 f. ZPO und § 1006 BGB.....	208

II. Österreich, §§ 253, 262 EO.....	209
III. Frankreich, Art. L221-1 Abs. 1, R221-9 Code des procédures civiles d'exécution.....	209
<i>F. Zusammenfassung</i>	210
 Kapitel 4: Die Rechtfertigung der Publizitätswirkungen	212
<i>A. Die Rechtfertigung mittels drittföfentlichen Besitzes</i>	212
I. Deutschland.....	213
1. Die tatsächliche Gewalt des Besitzers, § 854 Abs. 1 BGB.....	213
a) Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Frage der Erkennbarkeit.....	213
aa) Erkennbarkeit als Drittföfentlichkeit.....	213
(1) Der Schuhfabrikfall.....	214
(2) Holzstapelfall.....	214
(3) Der Rohstoffgenossenschaftsfall	215
(4) Der Strandfall.....	217
bb) Erkennbarkeit als äußere Verlautbarung des Besitzwillens – der im Selbstbedienungsgroßmarkt verlorene Geldschein	218
cc) Zuordnung der Besitzverhältnisse anhand der Parteiinteressen	219
(1) Baustellenmaterialfälle.....	220
(2) Die vor Ort gewartete Maschine.....	220
dd) Zwischenergebnis: Drittföfentlichkeit, Verlautbarung und Parteiinteressen – drei Antworten auf die Frage nach Erkennbarkeit	221
b) Stellungnahmen in der Literatur.....	222
c) Zwischenergebnis: Tatsächliche Sachherrschaft muss nicht drittföfentlich sein	223
2. Die mögliche Sachherrschaft, § 854 Abs. 2 BGB	223
3. Die tatsächliche Gewalt des Besitzdieners, § 855 BGB	224
a) Rechtsprechung zur Frage der Erkennbarkeit.....	225
aa) Erkennbarkeit als Drittföfentlichkeit.....	225
(1) Der Rohstoffgenossenschaftsfall – Fortsetzung	225
(2) Der Altzahngoldfall.....	226
bb) Zuordnung der Besitzverhältnisse anhand des Innenverhältnisses	227
(1) Die verpfändeten Juwelen	227
(2) Der Platzanweiserfall	228

(3) Der Kutscherfall.....	228
(4) Die Probefahrtfälle.....	228
cc) Zuordnung der Besitzverhältnisse anhand der Parteiinteressen?.....	229
(1) Der Baustellenwerkzeugfall	229
(2) Der Geldscheinfall – Fortsetzung	231
dd) Zwischenergebnis: Das Innenverhältnis als herausragender Maßstab.....	231
b) Stellungnahmen in der Literatur.....	232
c) Zwischenergebnis: Für Dritte klare Zuordnung des Besitzes nur, wenn das Besitzdienerverhältnis im Einzelfall dritttöffentlich ist	234
4. Die tatsächliche Gewalt eines auf Zeit zum Besitz Berechtigten, § 868 BGB	235
a) Rechtsprechung zur Frage der Erkennbarkeit	235
aa) Der Rundhölzerfall	236
bb) Der Tresenfall und ähnlich gelagerte Fälle.....	236
cc) Der Teppichfall.....	237
dd) Der Fall FlowTex	238
ee) Der Plakat-„Dogge“-Fall	238
ff) Zwischenergebnis: Erkennbarkeit als Verlautbarung	239
b) Stellungnahmen in der Literatur.....	239
c) Zwischenergebnis: Erkennbarkeit meint beim Besitzmittlungsverhältnis nur Verlautbarung des Besitzmittlungswillens	240
5. Der ererbte Besitz, § 857 BGB	241
a) Rechtsprechung zur Frage der Erkennbarkeit	241
b) Stellungnahmen in der Literatur.....	241
c) Zwischenergebnis: Ererbter Besitz hängt nicht von Erkennbarkeit ab	241
6. Organbesitz	242
7. Ergebnis: Die ursprünglich teilweise geforderte Erkennbarkeit des Besitzes im Sinne einer Dritttöffentlichkeit ist zur äußeren Verlautbarung des Besitzwechsels als Beweiszeichen abgeschwächt.....	243
II. Österreich.....	244
1. Die österreichische Besitzdogmatik.....	245
a) Vorrangiges Tatbestandsmerkmal für die Besitzzuweisung: der Besitzwille	246
b) Maßstab für die Besitzzuweisung: die Verkehrsanschauung...248	
aa) Die auf dem Kassapult verschwundenen 400.000 Schillinge.....	249
bb) Die im Kaufhaus liegen gelassene Handtasche	249

cc) Die übergebenen und verliehenen Möbel.....	250
dd) Schlussfolgerung: Die Verkehrsanschauung als Entscheidungsregel statt Erkennbarkeit.....	250
2. Gutgläubiger Erwerb: Wie das Anvertrautsein in § 367 Abs. 1 S. 1 Var. 3 ABGB die Frage der Besitzzuweisung vermeidet	251
3. Eigene Publizitätsvorschriften beim Pfandrecht	252
a) Fälle, in denen die Publizität von Anfang an nicht gewahrt war.....	253
b) Fälle, in denen die Publizität durchgehend gewahrt war.....	254
c) Fälle, in denen die eingangs bestehende Publizität möglicherweise verloren ging	254
d) Gesamtschau: Publizität als dritthöfentlichlicher Zustand.....	255
4. Besitzübertragung gemäß §§ 315 Hs. 2, 319 Hs. 2 ABGB und Übereignung nach § 427 Var. 2 ABGB	256
5. Ergebnis: Dritthöfentlichkeit spielt nur für die Verpfändung durch Zeichen eine Rolle.....	258
III. Frankreich	259
1. Die französische Besitzdogmatik; der Besitzwille	259
2. Öffentlicher und eindeutiger Besitz für die Ersitzung gemäß Art. 2261 Cc und den gutgläubigen Erwerb sowie die Rechtsvermutung gemäß Art. 2276 Abs. 1 Cc	260
a) Vorbemerkung zur Vorgehensweise der Recherche	260
b) „Possession publique“.....	262
aa) Balzacs Gesamtausgabe in einem Keller.....	262
bb) Kunstwerke im Bankschließfach.....	263
cc) Inhaberpapiere im Bankschließfach	264
dd) Der vor der Polizei verheimlichte Erwerb.....	264
c) „Possession non équivoque“	265
d) Zwischenergebnis: Weder öffentlich noch eindeutig heißt dritthöfentlich	266
3. Öffentlicher Besitz beim Pfandrecht?	266
IV. Zusammenfassung: Keine Dritthöfentlichkeit des Besitzes.....	266
<i>B. Die Rechtfertigung mittels für den Begünstigten erkennbaren Besitzes ..</i>	<i>267</i>
I. Erkennbarer Besitz im Rahmen der Erwerbswirkungen	267
1. Die Erkennbarkeit des Besitzes bei der Übereignung durch Übergabe nach §§ 932 Abs. 1 S. 1, 932a Hs. 1, 933 BGB	267
a) Der Erwerberbesitz ist bei der Übergabe zur tatsächlichen Gewalt des Erwerbers gemäß § 854 Abs. 1 BGB stets erkennbar	268
b) Bei der Übergabe durch Einigung gemäß § 854 Abs. 2 BGB ist der Besitz höchstens nach dem Erwerb erkennbar	269

c) Bei der Übergabe zur tatsächlichen Gewalt des Besitzdieners gemäß § 855 BGB ist der Erwerberbesitz in der Regel kurz nach dem Erwerb erkennbar	269
d) Bei der Übergabe zur tatsächlichen Gewalt des Besitzmittlers gemäß § 868 BGB ist die Erkennbarkeit des Veräußererbesitzes dem Erwerber analog § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen	271
e) Bei der Anweisung an den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist nur der Besitzwechsel mittels Besitzdiener erkennbar	272
f) Bei der Umwandlung der Besitzverhältnisse zwischen Besitzdiener und Besitzer ist unter anderem der Besitzwechsel vom Herrn zum Diener erkennbar	273
g) Beim Geheißerwerb ist der Besitz nur mit Geheißperson auf Veräußererseite erkennbar	273
h) Zwischenergebnis: Im Wesentlichen rechtfertigt der erkennbare Besitz den gutgläubigen Erwerb mittels Übergabe, soweit kein Besitzmittler beteiligt ist	274
2. Der Besitz ist bei der Übereignung durch Einigung nach § 932 Abs. 1 S. 2 BGB im Wesentlichen erkennbar	275
3. Der Besitz ist bei der Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gemäß § 934 Var. 1 BGB nicht erkennbar	276
4. Bei der Übereignung durch Besitzerwerb vom Dritten nach Abtretung des Herausgabeanspruchs gemäß § 934 Var. 2 BGB ist der unmittelbare Erwerberbesitz erkennbar	276
5. Keine Besonderheiten bei Bestellung von Pfandrecht und Nießbrauch gemäß §§ 1207 f. und 1032 BGB sowie dem Anwartschaftsrecht	276
6. Bei der Ersitzung gemäß § 937 Abs. 1 BGB ist der Besitz erkennbar, wenn er ursprünglich unmittelbar war	277
7. Bei der Verarbeitung gemäß § 950 Abs. 1 BGB erkennt der mittelbare Besitzer nicht den Zeitpunkt seines Erwerbs	278
8. Beim Erwerb durch Trennung gemäß §§ 955, 957 Var. 1 BGB erkennt der mittelbare Besitzer nicht den Zeitpunkt seines Erwerbs; der Erwerb durch Besitzergreifung gemäß § 957 Var. 2 BGB ist erkennbar wie bei §§ 932 Abs. 1 S. 1, 932a, 933 BGB oder § 934 Var. 2 BGB	279
9. Zusammenschau: Solange der Erwerber nicht mittelbaren Besitz erhält oder wenigstens die tatsächliche Gewalt an der Sache wechselt, ist ihm der Besitz erkennbar	281
II. Erkennbarer Besitz im Rahmen der Erfüllung- und Verfügungswirkungen	282

1. Der Besitz ist bei der Leistung an den Besitzer gemäß und analog § 851 BGB nicht erkennbar.....	282
2. Der Verpfänderbesitz ist nicht beim Verkauf des Pfandes gemäß § 1248 BGB, aber der unmittelbare Verpfänderbesitz ist bei Pfandbestellung erkennbar	284
3. Im Rahmen des § 1058 BGB ist der Besitz oder die Besitzverschaffungsmacht des Bestellers bei Nießbrauchbestellung erkennbar.....	284
4. Zusammenfassung: Keine gemeinsame Rechtfertigungsgrundlage für die Erfüllungs- und Verfügungswirkungen	285
III. Erkennbarer Besitz im Rahmen der Vermutungswirkungen im Prozess und außerhalb dessen.....	285
1. Die Erkennbarkeit verläuft bei § 1006 BGB parallel zu den zugrundeliegenden Erwerbswirkungen.....	286
2. § 1253 Abs. 2 BGB unterstützt materiell den bösgläubigen Verpfänder oder Eigentümer sowie den Besitznachfolger des Eigentümers	287
3. § 938 BGB ist außerhalb des Prozesses bedeutungslos.....	288
4. Zusammenfassung: Erkennbarkeit ist im Prozess ohne Bedeutung.....	288
IV. Die erkennbaren äußeren Merkmale rechtfertigen die Vollstreckungswirkungen	289
V. Zusammenfassung: Die Rechtfertigung der Publizitätswirkungen durch einen für den Publizitätsbegünstigten notwendig erkennbaren Besitz ist nur unvollkommen.....	289
<i>C. Der eindeutige Verweis des Besitzes auf ein bestimmtes Sachenrecht</i>	<i>290</i>
I. Das Verhalten einer Partei ist ein zulässiger Umstand dafür festzustellen, ob der Besitz ein bestimmtes Sachenrecht anzeigt.....	291
II. Eindeutiger Verweis auf das betreffende Sachenrecht im Rahmen der Erwerbswirkungen.....	292
III. Bei den Erfüllungswirkungen ist der Verweis bei den §§ 1248, 1058 BGB eindeutig, nicht aber bei § 851 BGB.....	292
IV. Eindeutiger Verweis des Besitzes auf ein Sachenrecht im Rahmen der Vermutungswirkungen.....	293
1. Bei der Rechtsbehauptung für sich selbst ist der Verweis auf ein Sachenrecht eindeutig; beim schuldrechtlich berechtigten Fremdbesitzer gilt als Regel die Eigentumsvermutung zugunsten eines Oberbesitzers; beim Nichtbesitzer ist der Verweis nicht eindeutig.....	293

2. Der Verweis auf das Erlöschen des Pfandrechts in § 1253 Abs. 2 BGB ist eindeutig; für § 938 BGB stellt sich die Frage nicht.....	296
V. Bei § 808 ZPO fehlt es für den eindeutigen Verweis am Verhalten des Gewahrsamsinhabers; bei § 809 ZPO ist aus dem Verhalten des Gewahrsamsinhabers nichts für das Eigentum des Schuldners abzuleiten.....	296
VI. Gesamtschau: Das Verhalten des Begünstigten ist wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Erkennbarkeit des Besitzes und dessen eindeutigen Verweis auf ein Sachenrecht	297
VII. Zwei Ebenen der Rechtfertigung durch Erkennbarkeit und Eindeutigkeit	298
<i>D. Die Herstellung von Publizität durch den Gleichlauf von Zeichen und Recht</i>	300
I. Eine empirische Untersuchung des Gleichlaufs im Rahmen der Publizitätswirkungen ist nicht zu leisten	302
II. Der dogmatische Gleichlauf von Sachenrecht und Besitz	303
1. Der Rechtsübergang ohne Übergang des Zeichens an den Erwerber	304
a) Fälle fehlender Besitzübertragung bei der rechtsgeschäftlichen Übereignung.....	305
b) Verbindung und Vermischung verhalten sich neutral zum Gleichlauf.....	306
c) Beim Fruchterwerb fallen Eigentum und Besitz auseinander, wenn ein Bösgläubiger die Frucht trennt.....	306
d) Weder Fund noch Schatzfund verlangen den Gleichlauf von Eigentum und Besitz	307
e) Gesamtschau: Der Rechtsübergang läuft nur in wenigen Fällen dem Besitz zuwider	308
2. Das Erlöschen des Rechts ohne Verlust des Zeichens seitens des vormals Berechtigten.....	309
a) Erlischt ein Recht durch Erwerb eines anderen, verliert der vormals Berechtigte nur bei § 930 BGB das Zeichen nicht.....	309
b) Außer bei der Dereliktion fallen Zeichen und Recht bei der Rechtsaufgabe wenigstens vorübergehend auseinander....	310
c) Bei Tieren erlischt das Eigentum bei Besitzverlust	311
d) Erlöschen durch Konfusion betrifft den Gleichlauf nicht	311
e) Gesamtschau: Nur bei § 930 BGB erlischt das Recht, ohne dass der ehemals Berechtigte letztlich auch das Zeichen verliert.....	312

III. Zusammenfassung: Die Besitzdoppelung durch § 930 BGB und schuldrechtliche Überlassung schwächen den Gleichlauf von Zeichen und Recht erheblich.....	313
<i>E. Gesamtschau: Güte und Mängel bei Rechtfertigung der Publizitätswirkungen.....</i>	314
Kapitel 5: Ein neuer Rechtsscheinträger für die Publizitätswirkungen?	317
<i>A. Register im geltenden Recht</i>	<i>318</i>
I. Fahrnisregister im deutschen Recht	318
II. Artikel 9 Uniform Commercial Code.....	320
III. Kapstadt-Konvention.....	321
IV. Französische Register	322
V. Exkurs: Der UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions	324
VI. Zusammenschau: Die Pfandregister verfolgen andere Zwecke als ein allgemeines Sachenrechtsregister.....	325
<i>B. Grundlagen für den eigenen Ansatz eines Online-Registers</i>	<i>327</i>
I. Volmers Vorschlag für ein Online-Register	327
1. Inhalt: Der Registereintrag als zusätzliches Rechtsscheinmerkmal für den Erwerb zwischen Privaten.....	327
2. Bewertung: Das Potential des Registers, den Besitz als Rechtsscheinträger zu ersetzen, bleibt unausgeschöpft.....	329
II. Die Blockchain als technische Grundlage eines Online-Registers...331	
1. Funktionsweise der Blockchain	332
2. Token und sogenannte Smart Contracts.....	333
3. Ethereum Upgrade von Proof of Work zu Proof of Stake	334
4. Nachteile und Risiken der Blockchain.....	334
III. Das Liechtensteiner Gesetz über Token und VT-Dienstleister	335
1. Verfügung über Token und darin liegende Rechte; Publizitätswirkungen im TVTG.....	336
2. Der Gleichlauf von Token und Recht	339
<i>C. Eigener Ansatz für ein Online-Register</i>	<i>340</i>
I. Zweiteilung des Online-Registers in ein Vollregister und ein Pfandregister	341
II. Umsetzung des Vollregisters im Rahmen eines Online-Registers ...	342

1. Technische Grundlagen	343
2. Registrierungsvorgang.....	343
3. Möglicher Aufbau des Online-Registers.....	344
a) Verfügung durch Einigung und Überschreibung	344
b) Der Erwerb kraft öffentlichen Glaubens des Registers und dessen Hindernisse	345
aa) Kenntnis als Erwerbshindernis.....	346
bb) Abhandenkommen des privaten Schlüssels als Erwerbshindernis.....	347
cc) Unrichtiges Register: Erweiterter Widerspruch neben Kraftloserklärung	349
dd) Die Verfügung über registrierte Sachen bei Kraftloserklärung.....	349
c) Erfüllung und Verfügung im Verhältnis zum Registerberechtigten	350
d) Die Vermutungswirkungen	351
e) Die Vollstreckungswirkungen	352
f) Weitere Wirkungen im Register	352
4. Grenzen des Online-Registers	354
a) Vom Register erfasste und nicht erfasste Fahrnis	355
b) Der Übergang in eine Rechtsordnung mit Fahrnisregister	356
c) Der Wettstreit der Publizitätswirkungen im und außerhalb des Registers	357
d) Nachwirkungen des Fahrnisregisters bei Auslandsbezug.....	357
III. Der Schutzzumfang des Online-Registers.....	358
IV. Die Finanzierung des Online-Registers.....	358
V. Der wirtschaftliche Gewinn eines Online-Registers	359
VI. Die Folgen eines Online-Registers für die Rechtfertigung der Publizitätswirkungen	361
 Kapitel 6: Zusammenfassung der Ergebnisse	 363
Literaturverzeichnis.....	373
Sachregister.....	385

Abkürzungsverzeichnis

a.A., a.E.	andere Ansicht/am Anfang, am Ende
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ArchBürgR	Archiv für bürgerliches Recht
AUR	Agrar- und Umweltrecht
BeckRS	Beck-Rechtssachen
BFH NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
Cc	Code civil
CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
DR	Das Recht (Deutschland)
Dr. et patr.	Droit et Patrimoine
EPLJ	European Property Law Journal
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (Österreich)
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais
GIU	Glaser und Unger
GIUNF	Glaser und Unger Neue Folge
GmbHR	GmbH-Rundschau
Gruchot	Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Deutschland)
HS	Handelsrechtliche Entscheidungen (Österreich)
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JA	Juristische Arbeitsblätter
JB1	Juristische Blätter (Österreich)
Jherings Jb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau

JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier Möhring
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
ÖBA	Österreichisches Bank-Archiv
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLGE	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGR	OLG-Report
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
PrJZ	Juristenzeitung für das Gebiet der tschechoslowakischen Republik
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Recht der Wirtschaft
REDOK	Rechtsdokumentation (Österreich)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rsp	Rechtsprechung (Zeitschrift Österreich)
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
SavZ, Rom. Abtlg.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
SeuffA	J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen
TVTG	Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (Liechtenstein)
VersR	Versicherungsrecht
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht
VT	Vertrauenswürdige Technologien
WarnR	Rechtsprechung des Reichsgerichts, hrsg. von Warneyer
WM	Wertpapiermitteilungen
WürttJb	Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege
ZBl	Zentralblatt für die juristische Praxis (Österreich)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfranzZR	Zeitschrift für französisches Zivilrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGH	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Kapitel 1

Einführung

A. Warum Publizitätswirkungen im Fahrnisrecht?

Diese Arbeit dringt in zwei Lücken: eine dogmatische (i), eine tatsächliche (ii). Dogmatisch ist von den Prinzipien des Sachenrechts – Typizität, Absolutheit, Publizität, Spezialität, Abstraktion – die Publizität viel erwähnt, aber selten eingehend behandelt. Eine umfassende Analyse eines Systems sachenrechtlicher Publizität fehlt.

Tatsächlich haben sich Besitz und Eigentum seit Erlass des BGB unentwegt auseinanderentwickelt. Hier vermag die voranschreitende Digitalisierung die Schwächen des Besitzes als Rechtsscheinträger zu mildern durch ein zweigeteiltes Online-Register, bestehend aus Pfandregister und Vollregister ähnlich dem Grundbuch.

(i) Soweit sich Literaturstimmen mit Publizität im Fahrnisrecht befasst haben, war sie heftigen Angriffen ausgesetzt, in deren Mittelpunkt der gutgläubige Erwerb sowie die fehlende Erkennbarkeit des Besitzes standen. So nannte etwa bereits *Süß* das Traditionsprinzip im Titel einen „Atavismus des Sachenrechts“, also ein Merkmal, das als überholt gelten muss; er kritisierte, dass das Übergabeerfordernis des § 929 S. 1 BGB durch etliche Vorschriften im BGB und HGB durchbrochen werde.¹ *Hübner* schrieb, der Besitz sei „kein normaler äußerer Tatbestand des Eigentums mehr“.² Denn als Kennzeichen des Eigentums sei er schon bei der Kodifikation des BGB wirtschaftlich unzeitgemäß gewesen. Mit zunehmenden Kreditsicherheiten ab den 1930er Jahren habe die Rechtsprechung mehr Nachforschung zwecks Gutgläubigkeit gefordert und daher den Besitz als Rechtsscheinträger ausgehöhlt.³ Auch mit Schwerpunkt auf dem gutgläubigen Erwerb reiht sich *Hager* ein. Nach ihm ist rechtstatsächlich der Rechtsschein des Besitzes beim Veräußerer durch die Redlichkeitsanforderungen überlagert; besser sei daher ein Modell, das – orientiert an § 934 Var. 2 BGB – auf den erfolgreich verschafften Besitz blicke.⁴

Monografisch widmen sich der Publizität im Fahrnisrecht umfassend allein *Quantz* und *Füller*. Beide bestreiten, dass das deutsche Fahrnisrecht Publizität

¹ *Süß*, in: FS Wolff 1952, 141, passim.

² *Hübner*, Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht, 1955, 74.

³ *Hübner*, Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht, 1955, 62, 72.

⁴ *Hager*, Verkehrsschutz durch redlichen Erwerb, 1990, 243 f., 248.

oder ein Publizitätsprinzip kenne. Sie erklären den Besitz als untauglichen Rechtsscheinträger und die hergebrachten Publizitätswirkungen mit anderen Mechanismen als dem Rechtsschein des Besitzes.⁵ Insofern setzt ihre Kritik noch grundlegender an als die rechtstatsächlich orientierte von *Hübner* und *Hager*.

Es fehlt eine Schrift, die sachenrechtliche Publizität über die anerkannte Dogmatik der Publizitätswirkungen – Übertragungs-, Vermutungs- und Gutgläubenswirkung⁶ – hinaus strukturiert. Genauso findet sich kein Werk, das sich im Rahmen einer Untersuchung der Rechtfertigung sachenrechtlicher Publizität den Angriffen von *Quantz* und *Füller* stellt. Beidem nimmt sich diese Arbeit an.

(ii) Die zweite, tatsächliche Lücke eröffnet die Digitalisierung. Als Idealtypus eines Rechtsscheinträgers wird schon lange das Grundbuch gepriesen, zu dem sich bisher im Fahrnisrecht kaum eine Parallele hat bilden lassen, weil der Aufwand einer Registrierung im Verhältnis zum Ertrag unverhältnismäßig war. Währenddessen nahm die Parallelität zwischen dem Besitz als Rechtsscheinträger und dem Eigentum als durch ihn ausgedrücktem Recht tatsächlich weiter ab.⁷ Während die Sicherungsübereignung vom Reichsgericht erstmals im Jahr 1910 im Leitsatz einer Entscheidung aus der amtlichen Sammlung erwähnt ist⁸ und sich bis 1939 noch achtzehn weitere Male findet, enthalten seit dem Jahr 1951 insgesamt 570 Entscheidungen des BGH das Wort.⁹ Das zeigt, wie viel bedeutsamer dieses Rechtsinstitut geworden ist. Ähnliches gilt für den Eigentumsvorbehalt.¹⁰ Weiter haben sich seit deren Erfindung im Jahr 1951¹¹ Leasingverträge etabliert; im Jahr 2020 z.B. lag die Leasing-Quote für Ausrüstungsinvestitionen bei 25 %, sogar knapp 44 % der Neuzulassungen für Straßenfahrzeuge betrafen Leasingwagen.¹² Zugleich ermöglicht die Digitalisierung, Fahrnis ohne weiteres zu orten, was Geschäftsmodelle über Kurzzeitmietfahrzeuge hervorgebracht, aber auch etwa zu einer Auseinandersetzung über die Möglichkeit geführt hat, die Wiederaufladefunktion einer Autobatterie

⁵ *Quantz*, Besitz und Publizität im Recht der beweglichen Sachen, 2005, 327–330; *Füller*, Eigenständiges Sachenrecht?, 2006, 365–369.

⁶ Näher dazu s.u. Kapitel 2 D.I.

⁷ Ähnlich bereits *Giehl*, AcP 161 (1962), 357, 364.

⁸ RG, Urteil v. 04.03.1910 – VII 222/09, RGZ 73, 141.

⁹ Diesem Ergebnis zugrunde liegt eine juris-Recherche nach „Sicherungsübereignung“, Stand: 10.01.2024.

¹⁰ Dort stehen 28 Treffer in Leitsätzen der amtlichen Sammlung des RG zwischen 1883 und 1942 gegenüber 648 Treffern in den Entscheidungen des BGH seit 1951. Diesem Ergebnis zugrunde liegt eine juris-Recherche nach „Eigentumsvorbehalt“, Stand: 10.01.2024.

¹¹ Überblick bei *Dietz*, AcP 190 (1990), 235, 236–239.

¹² Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen, Marktbericht 2020 – BDL Jahresbericht 2021, <https://2021.jahresbericht.leasingverband.de/leasing-markt-und-umfeld/marktbericht-2020/>, Stand: 15.01.2024.

per Fernzugriff abzuschalten.¹³ Im Rahmen der Digitalisierung erscheint nun möglich, den Besitz jedenfalls teilweise durch ein Online-Register als Rechts-scheinträger zu ersetzen, um so sachenrechtliche Publizität zuverlässiger und mit erheblich verringertem Registrierungsaufwand zu gewährleisten. Soweit eine Vollregistrierung nicht gelingt, ist immerhin ein Pfandregister denkbar, um Rangkonflikte zu lösen.

Der Titel dieser Arbeit lautet deswegen nicht auf Publizität oder Publizitätsprinzip, sondern Publizitätswirkungen, weil sich zeigen wird, dass es Letztere sind, die den Kernbereich sachenrechtlicher Publizität bilden. Die Arbeit konzentriert sich auf das Fahrnisrecht, da es dieses und weniger das Liegenschaftsrecht ist, das Anlass zu Kritik und Neuerungen gibt. Dabei verzichtet die Arbeit auf die heute verbreiteten Bezeichnungen Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht; denn jene Wörter sind lang, pleonastisch und führen insbesondere bei mündlicher Wiedergabe zu Verwirrung.

B. Vorgehensweise

Die Arbeit verfährt in vier Schritten. Zunächst entwirft sie als Grundlage ein Modell sogenannter beschränkter sachenrechtlicher Publizität. Hiernach kann auch dasjenige Erkennbare als Sachenrecht behandelt werden, was kein Sachenrecht ist. Sodann prüft sie, inwieweit sich die Rechtsvorteile durch Zeichen einer der fünf formulierten Publizitätswirkungen zuordnen lassen. Diese sind Erwerb, Erfüllung und Verfügung, Forderung, Vermutung sowie Vollstreckung. Sie fragt damit nach einem inneren System der Publizitätswirkungen. Im dritten Schritt erörtert die Arbeit die Güte des Publizitätsträgers Besitz als Zeichen, konkret inwieweit er die Publizitätswirkungen rechtfertigen kann auf den Ebenen Erkennbarkeit des Zeichens, Eindeutigkeit des bezeichneten Rechts, Gleichlauf mit dem Recht. Im letzten Schritt entwirft sie Ansätze eines Online-Registers als Alternative, um die Defizite des Rechtscheinträgers Besitz zu mildern. Ein solches könnte sich auf die Technik der Blockchain stützen; es würde freilich nicht alle Sachen zur Registrierung führen und selbst noch unterscheiden zwischen einem bloßen Pfandregister einerseits und einem Vollregister andererseits, das sämtliche sachenrechtlichen Zustände ähnlich dem Grundbuch abbildet.

I. Zum Rechtsvergleich

Diese Arbeit ist im Kern nicht rechtsvergleichend. Sie enthält jedoch rechtsvergleichende Teile, die in den ersten Kapiteln der Arbeit zeigen sollen, dass ein Zustand oder eine Problemlage nicht auf das deutsche Recht beschränkt ist.

¹³ BGH, Urteil v. 26.10.2022 – XII ZR 89/21, BGHZ 235, 27.

Zum Vergleich dienen dort das französische und österreichische Recht. Ein System sachenrechtlicher Publizität für diese Rechtsordnungen kann die Arbeit dabei nicht entwickeln. Grund für diese Wahl ist im Ausgangspunkt, dass das österreichische Recht kein Abstraktions- und das französische nicht einmal ein Trennungsprinzip kennt. Das wird zeigen, dass Fragen der Publizität unabhängig davon sind, wie Planung und Vollzug zueinanderstehen. Hinzu kommt, dass der französische Code civil aus dem Jahr 1804 Vorbild für die Privatrechtsgesetzbücher des romanischen Rechtskreises und darüber hinaus ist,¹⁴ die hieraus gewonnen Eindrücke also auf weitere (romanische) Rechtsordnungen schließen lassen. Weiter hat der Code civil im Fahrnisrecht mit dem deutschrechtlichen Grundsatz: „En fait de meubles, la possession vaut titre“ in Art. 2276 Cc¹⁵ über Art. 306 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs von 1861 Einzug in die §§ 932 ff., 1006 BGB gefunden¹⁶ und so wesentlich zu den Publizitätswirkungen des BGB beigetragen. Als dritte Rechtsordnung zum Vergleich entscheidet sich die Arbeit nicht etwa mit der italienischen oder schweizerischen für eine, die den Einflüssen sowohl des Code civil als auch des BGB unterliegt.¹⁷ Denn beide erscheinen ihnen zu ähnlich. So folgt der Codice auch dem Konsensualprinzip; *Sacco/Rossi* bezeichnen ihn gar als „französisch“.¹⁸ Von der Struktur her erinnern etwa die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb in Art. 714 Abs. 2 ZGB¹⁹ und mehr noch Art. 1153 Codice civile²⁰ an § 932 BGB. Das ABGB hingegen steht als Naturrechtskodifikation selbständig neben Code civil und BGB.²¹ Von konkretem Interesse ist hier etwa, dass das österreichische Recht die publizitätslose Sicherungsübereig-

¹⁴ Dazu *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, §§ 6 I, 8.

¹⁵ Näher s.u. Kapitel 3 A.I.3.

¹⁶ *Boehmer*, AcP 151 (1950), 289, 296, 305, 307.

¹⁷ S. dazu etwa *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, § 13 (zum ZGB); *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 2017, §§ 6, 7 (zum Codice civile).

¹⁸ *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 2017, §§ 4 Rn. 10 f., 7 Rn. 20.

¹⁹ Die Vorschrift des Art. 714 ZGB lautet: „(1) Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber.

(2) Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräußerer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzesregeln im Besitze der Sache geschützt ist.“

²⁰ Die Vorschrift lautet: „Colui al quale sono alienati beni mobili da parte di chi non ne è proprietario, ne acquista la proprietà mediante il possesso, purché sia in buona fede al momento della consegna e sussista un titolo idoneo al trasferimento della proprietà.“

Deutsche Übersetzung der Südtiroler Landesverwaltung: „Derjenige, dem bewegliche Sachen durch jemanden veräußert werden, der nicht Eigentümer ist, erwirbt das Eigentum mittels des Besitzes, sofern er zum Zeitpunkt der Übergabe gutgläubig ist und ein für die Übertragung des Eigentums geeigneter Rechtstitel vorliegt.“ Verfügbar unter: <https://recht.provinz.bz.it/de/ubersetzte-rechtvorschriften>, Stand: 15.01.2024.

²¹ *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, § 12 I.

nung verbietet, um das Publizitätsprinzip zu wahren, dieses Ergebnis aber wiederum durch die Möglichkeit zur Verpfändung durch Zeichen abmildert.²² Freilich ließe sich der Blick ins österreichische Recht auch als bloßes Vorgehen *lege artis* einstufen, wie es für die österreichische Rechtswissenschaft der Blick nach Deutschland ist.²³

Im letzten Kapitel dient der Rechtsvergleich der Ideenschöpfung für die Reichweite und Ausgestaltung eines Online-Registers. Er erstreckt sich auf einige Rechte oder Rechtsordnungen, die dem nützlich erscheinen, schlicht weil sie entsprechende jüngere Vorschriften enthalten. Nicht behandelt das Kapitel dabei die italienische Autohypothek.²⁴

II. Zur Rechtsgeschichte und Verwendung der Materialien zum BGB

Ebenso ist diese Arbeit keine rechtsgeschichtliche. Weil aber das geltende Recht und seine Dogmatik von den Vorstellungen des 19. Jahrhunderts geprägt sind als Zeit der Entstehung des BGB, nehmen die hiesigen Erwägungen immer wieder Bezug auf die Literatur insbesondere um die Jahrhundertwende. Darüber hinausgehende rechtsgeschichtliche Blicke – gerade ins römische Recht – bleiben punktuell.

Gerade das Kapitel 3 verwendet die Materialien zum BGB reichlich. Zweck dessen ist nicht, einen etwaigen Willen des Gesetzgebers als schlagendes Argument fruchtbar zu machen.²⁵ Vielmehr darf vor aller Diskussion um den Wert genetischer Auslegung eine Literaturschau, die im späten 19. Jahrhundert ansetzt, die Materialien zum BGB als gründliche Auseinandersetzung mit dem Stoff nicht außer Acht lassen. Entsprechend ist der Blick in die Materialien auch nie allein ein Argument für hier aufgestellte Thesen. Wenn in dieser Arbeit eine Auslegungsmethode dominiert, so ist es die systematische. Denn das hiesige Modell einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität und seine Rechtfertigung gehen maßgeblich aus der Gesamtschau zahlreicher Vorschriften hervor.

²² Näher s.u. Kapitel 4 A.II.3 bei Fn. 182.

²³ Thematisch einschlägig etwa *Karner*, Gutgläubiger Mobiliarerwerb, 2006, der stets Deutschland und die Schweiz mitbehandelt. Zu bedenken ist aber, dass schon ein gewisser Materialmangel zum Blick ins deutschsprachige Ausland nötig.

²⁴ Dazu s. näher *Stefenelli*, Gläubigerschutz im italienischen Recht, 2009, 73 f.

²⁵ Hierzu kritisch etwa *Baldus*, in: *Baldus/Theisen/Vogel* (Hrsg.), „Gesetzgeber“ und Rechtsanwendung: Entstehung und Auslegungsfähigkeit von Normen, 2013, 5 sowie monografisch m.w.N. zum Diskussionsstand *Frieling*, Gesetzesmaterialien und Wille des Gesetzgebers, 2017, 41–104, zu den Materialien des BGB insb. 46. Mit Fokus auf das BGB *Honsell*, Historische Argumente im Zivilrecht, 1982; *Thiessen*, in: *Fleischer* (Hrsg.), Mysterium „Gesetzesmaterialien“: Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, 2013, 45. Aus der jüngeren Literatur auch *Sehl*, Was will der Gesetzgeber?, 2018.

Kapitel 2

Die Konzeption einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität

Dieses Kapitel versucht, ein Modell sogenannter beschränkter sachenrechtlicher Publizität zu entwerfen. Dafür gibt es einen knappen Überblick (B), legt sodann dar, warum ein Bedürfnis nach Publizität besteht (C), und stellt anschließend die Eckpunkte einer beschränkten sachenrechtlichen Publizität vor (D). Dabei orientiert es sich am geltenden deutschen Recht und strukturiert im Wesentlichen die bisherige Dogmatik zur Publizität; darüber hinaus verweist das Kapitel auf ein Verständnis von beschränkter Publizität, dessen Anwendungsbereich über das hinausgeht, was das Recht bisher festschreibt.¹ Zuvor steht jedoch eine Bestandsaufnahme davon, wie die Wörter Publizität und Publizitätsprinzip zu verstehen sind (A).

A. Der Publizitätsbegriff – Entwicklung und Abgrenzung

Dieser Abschnitt sieht sich dem grundlegenden Problem gegenüber, dass in der Literatur offenkundig niemand zwischen „Publizität“ und „Publizitätsprinzip“ trennt. Die beiden Wörter in ihrer Bedeutung zu unterscheiden, erscheint aber aus zwei Gründen sinnvoll: Erstens erlaubt es, sie – zerlegt in ihre Bestandteile – genauer zu untersuchen. Zweitens kann in zwei verschiedene Wörter anschließend mehr Erklärungswert gelegt werden. Mit der hiesigen Unterscheidung ist allerdings verbunden, dass die in den Unterabschnitten zitierten Literaturstellen sich offenbar wahllos entweder auf Publizität oder auf Publizitätsprinzip beziehen.

1. Die Entwicklung des Publizitätsbegriffs

1. Der Ursprung des Publizitätsbegriffs in der Gewere

Ursprünglich, so fasst es *Otto von Gierke*, entstamme die Idee der Publizität der deutschrechtlichen Figur der Gewere.² An diesem Satz sind beide wesent-

¹ Näher s.u. Kapitel 2 D.I.2.

² *Gierke*, Sachenrecht, 1905, § 137, S. 187–209; s. auch *Huber*, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894, 49 f.

lichen Elemente fraglich:³ Zum einen kann die Gewere wohl nicht als germanisches Institut dem römischen Recht entgegengesetzt werden.⁴ *Köbler* etwa hat die Gewere auf die „sprachliche Nachbildung einer kirchlichen Metapher“ zurückgeführt, weshalb es sich dabei jedenfalls auch um ein „kanonistisches Institut“ handle.⁵ *Levy* wiederum hat der mangelnden Abgrenzung von Besitz und Eigentum, wie auch sie die Gewere auszeichnet, Verbindungen zum römischen Vulgarrecht nachgewiesen.⁶ Zum anderen findet sich die Idee von Publizität bereits im römischen Recht jedenfalls bei der Übertragung von sogenannten *res mancipi*. Dabei handelte es sich um Sachen von erheblichem wirtschaftlichem Wert, nämlich Grundstücke, Sklaven und Großvieh.⁷ Sie wurden übertragen durch einen ritualisierten Verkauf mit insgesamt acht Anwesenden – neben den Parteien einem Waagehalter und fünf Zeugen –,⁸ die man offenbar hinzuzog, damit die Übertragung bekannt wurde. Wie angekündigt, soll hier das Verständnis des 19. Jahrhunderts im Mittelpunkt stehen.⁹

Die Gewere wurde als äußere Form des Sachenrechts verstanden.¹⁰ Sie bestand aus zwei Elementen, nämlich der tatsächlichen Sachherrschaft über eine Sache und der Behauptung, ein dingliches Recht an der Sache zu haben.¹¹ Der Gewere kamen drei Zwecke zu: Erstens machte sie als besonders begünstigtes Beweismittel die Geschäfte zwischen Parteien weitgehend unanfechtbar; zweitens machte sie dingliche Rechte an Sachen äußerlich wahrnehmbar; drittens bildete sie die formale Legitimation für das dingliche Recht.¹² Im Zweck der äußerlichen Wahrnehmbarkeit lag denn auch die Publizität begründet. Konkret zeigte sich die Publizität der Gewere – mit den Worten *Hubers* – darin, dass „sie, aus einem thatsächlich gegebenen und wahrnehmbaren Verhältnis heraus-

³ Methodisch kritisch zum im 19. Jahrhundert geformten Bild der Gewere überhaupt: *Ogris*, in: HRGdigital 2012, Bd. II, 10. Lfg., Gewere, Sp. 347–352 (Stand: 21.12.2023).

⁴ Es ist überhaupt zweifelhaft, inwieweit germanisches Recht sich dem römischen als nicht-römisches entgegensetzen lässt, näher *Dilcher*, in: HRGdigital 2012, Bd. II, 10. Lfg., Germanisches Recht, Sp. 241–252 (Stand: 21.12.2023); *Cordes*, in: HRGdigital 2008, Bd. I, 5. Lfg., Deutsches Recht, Sp. 1003–1007 (Stand: 21.12.2023).

⁵ *Köbler*, TRG 43 (1975), 195, 209, 211.

⁶ *Levy*, West Roman vulgar law, the law of property, 1951, 96–99; Parallelen zwischen *possessio* und Gewere zeigt bereits *Heusler*, Die Gewere, 1872, 59–66.

⁷ *Kaser/Knütel/Lohsse*, Römisches Privatrecht, 22. Aufl. 2021, § 28 Rn. 8 f.

⁸ Gaius I.119. Näher *Kaser/Knütel/Lohsse*, Römisches Privatrecht, 22. Aufl. 2021, § 17 Rn. 2 f.

⁹ S.o. Kapitel 1 B.II.

¹⁰ *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht II, 1873, § 9 A I, S. 137. Tatsächlich ist der Gewerebegriff noch wesentlich komplexer, weil er sich durch das Mittelalter hindurch gewandelt hat und auch örtlich teilweise verschieden war. Näher s. *Huber*, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894, 65–68.

¹¹ *Huber*, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894, 22.

¹² *Huber*, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894, 49.

gebildet, dieses als faktische Herrschaft zur formalen Bedeutung erhoben hatte“.¹³ *Gierke* fasst es so zusammen:

„Die Gewere brachte den dem deutschen Sachenrecht eingeborenen Gedanken der Publizität zu allseitiger Entfaltung. Sie verhalf ihm zur Ausprägung in der doppelten Richtung; daß einerseits jedes Herrschaftsrecht an einer Sache, um voll wirksam zu werden, in offensichtliche Erscheinung treten muß, andererseits die gehörige sachenrechtliche Erscheinungsform, bis sie sich etwa als bloßer Schein erweist, selbständige Rechtswirkungen äußert.“¹⁴

Zwar war das zweite Element der Gewere, die Behauptung des dinglichen Rechts, nicht publik. Allerdings unterstellte man diese Behauptung, sobald die tatsächliche Sachherrschaft bestand. Um diese Unterstellung zu widerlegen, war es nötig, das mittels publiker Mittel darzulegen.¹⁵ Ganz allgemein waren die Möglichkeiten, die Gewere zu brechen, streng an Publizität geknüpft: Grundsätzlich war dem dritten Erwerber nicht anzulasten, dass das Recht seines Vormanns mangelhaft war – weder bei anvertrauten noch bei weggenommenen Sachen. Ausschlaggebend war vielmehr, ob der Mangel an der Gewere des Vormanns publik war. War eine bewegliche Sache anvertraut, fehlte es an der Publizität, dass der Berechtigte die Sache aus seinen Händen gegeben hatte.¹⁶ Hatte der Rechtsinhaber die Sache jedoch entgegen seinem Willen verloren, machte er die Wegnahme durch das sogenannte Gerüfte publik.¹⁷ Beim Gerüfte handelte es sich, grob gesagt, um einen Hilferuf im Unglücksfall.¹⁸ Infolgedessen war anzunehmen, dass die anderen Dorfbewohner vom Verlust Kenntnis hatten, und musste der dritte Erwerber die Sache wieder herausgeben.^{19, 20}

¹³ *Huber*, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894, 50.

¹⁴ *Gierke*, Sachenrecht, 1905, 189 f.

¹⁵ *Huber*, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894, 50.

¹⁶ Anders hingegen bei Liegenschaften, wo der sogenannte „Einweisungsakt“ öffentlich war und daher die Rückforderung möglich.

¹⁷ *Huber*, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894, 13; *Meyer*, Das Publizitätsprinzip im Deutschen Bürgerlichen Recht, 1909, 42–49.

¹⁸ Deutsches Rechtswörterbuch IV, 1998, Gerücht, Gerüfte; *Lück*, in: HRGdigital 2012, Bd. II, 10. Lfg., Gerüfte, Sp. 259–264 (Stand: 21.12.2023).

¹⁹ *Huber*, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894, 60 f., der das Gerüfte als Mittel der Tataufdeckung erklärt; gegen dieses Verständnis jedoch *Schultze*, *Jherings Jb.* 1905, 159, 169–171, der darauf hinweist, dass die Idee der Publizität des Diebstahls mit dem Aufkommen der Städte obsolet geworden war, und die Benachteiligung des gutgläubigen Erwerbs im Falle von Diebstahl oder Raub stattdessen mit dem Rechtsfrieden in Form einer Gesamthaftung der Bürgerschaft erklärt, die konkret jeden Erwerber der Sache treffen könne. Dazu fasst er später (S. 174) so zusammen: „Der Friedensschutzgedanke siegte in diesen Fällen – nur in diesen – über den Publizitätsgedanken.“

²⁰ Was zur Zeit der Gewere noch als reiner Mechanismus von Publizität erschienen war, erklärte *Wellspacher*, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Rechte, 1906 später zu einer Frage des Vertrauensschutzes. Näher s.u. Kapitel 3 A.I.1.e).

2. Publizität als Mittel zum Erwerb kraft öffentlichen Glaubens im Liegenschaftsrecht im 19. Jahrhundert und in den Anfängen des BGB

Später fiel die Gewere zunächst den naturrechtlichen Bestrebungen zum Opfer, die Formalismen des Sachenrechts abzustreifen, und fand sich schließlich im Liegenschaftsrecht im Grundbuchsystem wieder.²¹ Hierum drehte sich auch die Diskussion von Publizität im 19. Jahrhundert bis zur Schaffung des BGB. Sie ging dabei von den Hypothekenbüchern aus.²²

In seinem Sachenrechtsentwurf für das BGB definiert *Johow* das Publizitätsprinzip²³ für das Liegenschaftsrecht. Er teilt es in eine formelle und eine materielle Seite. Formell sei das Grundbuch öffentlich, indem es allgemein zugänglich sei.²⁴ Die materielle Öffentlichkeit des Grundbuchs liege im öffentlichen Glauben des Grundbuchs: Dieser garantiere, dass die vorhandenen Eintragungen vollständig und richtig seien.²⁵ Der öffentliche Glaube des Grundbuchs wirke zugunsten desjenigen, der im Vertrauen auf ein eingetragenes Recht ein Sachenrecht erwerben wolle.²⁶ Die materielle Seite der Publizität hatte bereits *Exner* für die Hypothekenbücher als den entscheidenden Fortschritt beschrieben:

„Die öffentliche Zugänglichkeit der Grundbücher mag unter allen Umständen ihren Werth haben, aber erst die öffentliche Glaubhaftigkeit derselben (*publica fides*) involvirt die Verwirklichung des Gedankens der Publizität der Sachenrechte. Denn nicht darin liegt das Neue und Bedeutende des modernen Rechtsinstituts, welches wir im Auge haben, dass Jedermann zu einem gewissen Bucho Zutritt hat, in welchem allerlei Angaben über dingliche Rechtsverhältnisse eines bestimmten Grundstückes enthalten sind, sondern darin, dass der Inhalt des Buches von Rechtswegen wahr und in seinem Bereiche erschöpfend ist.“²⁷

Schließlich grenzt *Johow* das „Öffentlichkeitsprinzip“, wie er Publizität auch nennt, von dem der Verschweigung ab: Während bei jenem der Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs notwendige Voraussetzung des Erwerbs sei, vollziehe sich der Erwerb beim Verschweigungsgrundsatz selbst dann, wenn der

²¹ *Huber*, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894, 72.

²² Exemplarisch *Exner*, Das Publizitätsprinzip, 1870, 3: „Es ist längst ein Gemeinplatz in der juristischen Literatur geworden, dass das ‚Prinzip der Publizität‘ die Hauptsäule des modernen Hypothekenrechts sei und dass in ihm die Quelle jener Kraft liege, welche das gemeinrechtliche Immobilienpfandsystem mehr und mehr verdrängt hat.“ S. z.B. auch *Platner*, Sachenrecht, 1875, § 39, S. 171–174.

²³ Publizität und Publizitätsprinzip verwendet er gleichbedeutend, s. z.B. *Johow*, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Sachenrecht Band 1, 1880, 181.

²⁴ *Johow*, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Sachenrecht Band 1, 1880, 181.

²⁵ *Johow*, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Sachenrecht Band 1, 1880, 185 f.

²⁶ *Johow*, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Sachenrecht Band 1, 1880, 186.

²⁷ *Exner*, Das Publizitätsprinzip, 1870, 3 f.

Erwerber wisse, dass das Grundbuch unrichtig sei.²⁸ An keiner Stelle stellt er Publizität und Fahrnisrecht in einen Zusammenhang oder erörtert die Publizität gar als allgemeines Prinzip des Sachenrechts.

Der Blick *Johows* auf Publizität allein als Frage des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs setzt sich fort in den Motiven der 1. Kommission zum BGB. Die Motive fassen das Publizitätsprinzip als Bestandteil eines Dreiklangs aus Publizitäts-, Eintragungs- und Legalitätsprinzip im Liegenschaftsrecht:

„Dieser Zweck [für den die Immobilienbücher bestimmt sind] ist nur erreichbar, wenn demjenigen, welcher ein auf die Erwerbung eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtetes Rechtsgeschäft im Vertrauen auf den Inhalt des Buches eingeht, dieser Inhalt als richtig bz. als vollständig gewährleistet, dem Buche öff. Glaube (*publica fides*) beigelegt wird (Publizitätsprinzip).“²⁹

Später heißt es dazu noch einmal:

„Hauptzweck [des Publizitätsprinzips] ist, die Erwerbung von Rechten an Grundstücken von demjenigen, welchen das Buch als Berechtigten ausweist, zu ermöglichen, ohne daß der Erwerber der Gefahr einer Anfechtung aus Gründen ausgesetzt wird, welche in nicht ersichtlichen Mängeln des eingetragenen Rechtes des Veräußerers liegen.“³⁰

Das Publizitätsprinzip nach der Definition der Motive ist vollkommen in § 892 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB aufgegangen. Es beschreibt nur eine mehrerer Publizitätswirkungen und bildet nicht Publizität für das gesamte Sachenrecht ab.

3. Die Entwicklung der Publizität hin zu einem allgemeinen Prinzip des Sachenrechts

Es lässt sich nur schwer nachvollziehen, wie die Publizität, ausgehend von der Gewere, als allgemeines Prinzip den Weg zurück in die moderne Sachenrechtswissenschaft gefunden hat. Denn die Quellen stehen weitgehend ohne Bezug

²⁸ *Johow*, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Sachenrecht Band 1, 1880, 186.

²⁹ Motive III, 17. Der Absatz geht wie folgt weiter: „Es tritt dann freilich bei einem Widerspruche zwischen der Darstellung des Buches und der wirklichen Rechtslage der Uebelstand ein, daß für denjenigen, welcher dem Glauben des Buches gefolgt ist, ein anderer Rechtsstand des Grundstückes gilt als für die sonstigen Beteiligten. Allein dieser Uebelstand wird gehoben oder doch wesentlich abgeschwächt, wenn man die Buchführung für den Rechtserwerb selbst verwerthet, so zwar, daß derselbe in den praktisch wichtigsten Fällen, also namentlich in den Fällen der Eigenthumsübertragung und der Hypothekenbestellung, von der Eintragung abhängig gemacht wird (Eintragungsprinzip). Die Gefährdung wohlverworbener Rechte durch das Publizitätsprinzip aber beschränkt sich auf das geringste Maß, wenn für die Eintragungen bestimmte, einem Widerspruche zwischen dem Buche und der wirklichen Rechtslage möglichst vorbeugende Voraussetzungen vorgeschrieben, bz. die Buchbehörden verpflichtet werden, eine Eintragung nur beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen vorzunehmen (Legalitätsprinzip).“

³⁰ Motive III, 139.

Sachregister

- Abhandenkommen 76, 86, 184,
siehe auch Online-Register –
Abhandenkommen
 - Frankreich 97
 - Österreich 97
 - Rechtfertigung 87
- Ablösungsrecht 48
- Abzweigung (*fork*) 335
- Alleineigentum 118
- Aneignung 144 f.
 - Frankreich 149
 - Österreich 148
- Anvertrauen 251 f.
- Arbeitsnachweis (*proof of work*) 333
- Art Loss Register 327
- Auseinanderfallen 55
- Auslegungsmethode 5

- Baur, Fritz* 38 f.
- Beacon Chain* 334
- Behaltenswirkung 48, 137 f.
- behördliche Prüfung *siehe* Prüfung,
behördliche
- Besitz
 - *corpus* und *animus* (Frankreich) 259
 - *corpus* und *animus* (Österreich) 245 f.
 - eindeutiger 265
 - Ersitzungsbesitz 260 f.
 - Fiktion *siehe* Erbenbesitz – Fiktion
 - Inhaber 246
 - mehrdeutiger 265 f.
 - Rechtsbesitz (Frankreich) 259
 - Rechtsbesitz (Österreich) 246
 - Sachbesitz (Frankreich) 259
 - Sachbesitz (Österreich) 246
 - Heimlichkeit 263, 265
 - offener 223
 - öffentlicher 262–265
- Besitzaufgabe des Veräußerers 78
- Besitzdiener 51, 224–235
 - Chauffeur 232 f.
- Besitzdoppelung 309
- Besitzkategorien 213
- Besitzkonstitut 271, 278, 345
- Besitzschutz 45 f., 230
- Besitzverhältnisse
 - Innenverhältnis 227–229, 231 f.
 - Parteiinteressen 219–221, 229–231
- Besitzverschaffungsmacht 63, 66, *siehe auch* Erkennbarkeit – Besitzverschaffungsmacht; Rechtsschein – Besitzverschaffungsmacht; Rechtsscheinmerkmal – Besitzverschaffungsmacht
 - Pfandrechtserwerb 89
- Besitzwille 218 f.
 - Frankreich 259
 - Österreich 245
- Beweislast, relative Wirkung 192 f.
- Binnenschiffe 318
- Bitcoin 332
- Blockchain 332 f., 343
 - 51 %-Angriff 332, 334
 - Nachteile 334 f.
- Bösgläubigkeit 86
- Buchberechtigter 153
 - Leistung an den 154, 156, 158
 - Verfügung gegenüber dem 159
- Bucheigentümer 53

- Cape Town Convention *siehe* Kapstadt-Konvention
- Crome, Carl* 28
- Cyberkriminalität 361

- Datenminimierung 328
- Datenschutz 330, 335
- dépossession* 322
- Detentor 259

- dinglicher Vertrag *siehe* Vertrag, dinglicher
- Dogmatik 84 f.
- Doppelfunktion 260
- Doppelnatur 43, 47
- Doppelverkauf 99, 259
- Drittöffentlichkeit 51 f., 59, 212
- Antworten, vier 244
 - Erbenbesitz 241
 - Frankreich 259, 266 f.
 - Grundbuch 52
 - mittelbarer Besitz 235–240
 - Organbesitz 242 f.
 - Österreich 244 f.
 - Pfandrecht (Österreich) 255 f.
 - Übertragungsakt 214
 - Zustand 214
- Drittwidderklage 203
- Ehegatte 203
- Eigenmacht, verbotene 139, 141
- Eigentumsprüfung 207
- Eigentumsvermutung *siehe auch* Vermutung
- alternative Auslegung 186
 - Bestandsvermutung 185
 - Beweissicherung 188
 - Dereliktion 197
 - Dokumentationslage 186–188, 199
 - und Erfüllungswirkung 195
 - Erwerb vom Nichtberechtigten 189 f.
 - Geheißerwerb 188 f.
 - Gleichzeitigkeit 186
 - herrschende Auslegung 184 f.
 - historisch 191 f.
 - Nachweis des Eigenbesitzes 193
 - persönlicher Schutzbereich 194 f.
 - Verwendungsersatz 195–197
 - Wortlautauslegung 183 f.
 - Zustandsvermutung 192
- Eigentumsvorbehalt 2
- Eindeutigkeit 290 f., 297 f.
- Erfüllungswirkungen 292 f.
 - Erlöschen des Pfandrechts 296
 - Erwerbswirkungen 292
 - Grundbucheintrag 291
 - herausgabebereiter Dritter 297
 - Parteiverhalten 291 f.
 - Pfändungsschuldner 296 f.
 - Vermutungswirkungen 293–296
- Einheitsprinzip (Frankreich) 259
- Eintragungsprinzip 10, 40 f., 54
- Empirie 299, 301–303
- endgültige Erwerbswirkung *siehe* Erwerbswirkung – endgültige
- Entdecker 148
- Erbenbesitz, Fiktion 241
- Erbscheinserbe 154
- Erfüllungswirkung 42, 152 f.
- Erfüllungswirkung
- Abhandenkommen 164
 - Auffangtatbestand 167–170
 - Ausnahmecharakter 167
 - deliktsrechtliche Sondervorschrift 165 f.
 - Frankreich 177
 - Fundrecht 174 f.
 - Grundsatz des Fahrnisrechts 162 f.
 - Leistung 169
 - Nießbrauch 173
 - Österreich 175–177
 - Regelungslücke 167 f.
 - Vergleich der Interessenlagen 169
 - Zeitpunkt 283
- Erkennbarkeit
- Abhängigkeitsverhältnis 227, 234 f.
 - Abtretung des Herausgabeanspruchs 276
 - Bedeutungen, drei 243
 - für den Begünstigten 52
 - Besitzerwerb vom Dritten 276
 - Besitzübertragung (Österreich) 256 f.
 - Besitzverschaffungsmacht 271
 - Besitzwille (Österreich) 247
 - Bestellung beschränkten dinglichen Rechts 276 f.
 - Beweisfrage 222
 - Drittöffentlichkeit 213–218
 - Eigenbesitzvermutung 288
 - Erfüllungswirkungen 282–285
 - Ersitzung 277 f.
 - Erwerb durch Besitzergreifung 280
 - Erwerb durch Trennung 279 f.
 - Erwerbswirkungen 281
 - Geheißerwerb 273 f.
 - Gewahrsam 206
 - Gläubigerschutz 217
 - Grundbuch 18 f.

- im Nachhinein (Manifestation) 52, 220, 236–238
- im Prozess 289
- im Vorhinein 52
- Insihgeschäft 239 f.
- Leistung an Besitzer 282–284
- mittelbarer Besitz 277
- Nichtkriterium 236
- Nießbrauch 284
- Parallele zwischen Erwerb und Vermutung 286 f.
- Pfandverkauf 284
- Recht, beschränktes dingliches 338
- Rückgabevermutung 287 f.
- tatsächliche Gewalt 213
- Übereignung (Österreich) 257 f.
- Übereignung durch Einigung 275
- Übergabe 87, 233
- Übergabe an Besitzdiener 269 f.
- Übergabe an Besitzmittler 271
- Übergabe durch Anweisung 272
- Übergabe durch Einigung 269
- Übergabe zur tatsächlichen Gewalt 268 f.
- Umwandlung Besitzverhältnisse 273
- Verarbeitung 278 f.
- Verkehrsinteresse 30 f.
- Verlautbarung des Besitzwillens 218 f.
- Verlautbarung 236, 238, 240
- Vermutungswirkung 285–289
- Vollstreckungswirkungen 289
- Wertung, richterliche 223
- Erlas 160
- Ersitzung
 - Besitzdiener 106
 - Besitzverlust 106 f.
 - Beweiserleichterung 111
 - Beweisfunktion 101, 103
 - *bona fides superveniens* 106
 - Eigenbesitzwille 105–108
 - Frankreich 113 f.
 - Fremdbesitzer 106 f.
 - Gleichlauf 103
 - Hemmung 108 f.
 - Kontinuitätsinteresse 104 f.
 - mittelbarer Besitz 107
 - normative Kraft des Faktischen 103
 - Österreich 112 f.
 - Pfandrecht 112 f., 343
 - Unterbrechung 108
 - Verjährung 101
 - Verkehrsschutz 102
 - Zwecke 100–105
- Ersitzungsbesitz 97
- Erwerb, gutgläubiger
 - Anforderungen 85
 - außerregisterlicher 326
 - Bestandsinteresse 62
 - Beweislast (Frankreich) 98
 - Beweislast (Österreich) 95
 - *de lege ferenda* 317
 - Enteignungsvorgang 84
 - Frankreich 97–99
 - Haftung 79
 - lastenfreier 69, 321
 - Nießbrauch 88
 - ökonomische Analyse 56
 - Österreich 93–97
 - Recht, beschränktes dingliches 87
 - Rechtfertigung 84
 - Sonderfall 135
 - vom Unternehmer 95
 - Verkehrsinteresse 62
 - vom Vertrauensmann 95
- Erwerberbesitz *siehe* Geheißerwerb – Erwerberbesitzes; Rechtsschein – Erwerberbesitz; Rechtsscheinmerkmal – Erwerberbesitz
- Erwerbswirkung 41 f., 47, 132
 - endgültige 137
 - vorläufige 135 f.
- Ethereum 333
- Fahrnisbesitz
 - Anspruch aus dem 46
 - gegenwärtiger 46
- Fall
 - Altzahngoldfall 226 f.
 - Baggerfall 226
 - Bankschließfachfälle 263 f.
 - Baustellenmaterialfälle 220, 247
 - Baustellenwerkzeugfall 229 f.
 - FlowTex 238, 314
 - Fräsenfall 237
 - Fräsmaschinenfall 77
 - Geldscheinfall 218 f., 222, 231
 - Handelsreisenderfall 234
 - Handtaschenfall 249 f.

- Holzstapel fall 214 f.
- Juwelenfall 227 f.
- Kellerfall 262 f.
- Koks- und Hemdenfall 142
- Kutscherfall 228
- Möbelfall 250
- Plakat-„Dogge“-Fall 238 f.
- Platzanweiserfall 228
- Probefahrtfälle 228 f.
- Rohstoffgenossenschaftsfall 215–217, 225 f., 272
- Rundhölzerfall 236, 239
- Schillingefall 249
- Schuhfabrikfall 214
- Strandfall 217 f.
- Teppichfall 237
- Tresenfall 236 f.
- Unter-Untermieterfall 237
- verheimlichter-Erwerb-Fall 264 f.
- Wartungsfall 220 f.
- Weinbergfall 138 f., 142 f.
- Falsifikationslehre 84
- Faustpfandprinzip 312
- Forderung, hypothekarisch gesicherte 159
- Forderungserwerb, gutgläubiger 161, 292
- Forderungswirkung 42, 181
 - Frankreich 182
 - Gebäudebesitzer 179 f.
 - Nießbrauch 179
 - Österreich 181 f.
 - Schadensgefahr 181
 - Tieraufseher 180 f.
 - Unterlassungsanspruch 178
 - Verpfändung 179
- Formalisierung der Zwangsvollstreckung
siehe Zwangsvollstreckung, Formalisierung
- Fruchterwerb 134–143
 - Besitzergreifung 139 f.
 - (Eigen-)Besitzwille 137
 - Frankreich 144
 - Österreich 143 f.
 - Übergabe 139
 - Veräußererbesitz 139
- Fund 144–148
 - Frankreich 149
 - Österreich 148 f.
- Gebrauch, persönlicher 203
- Gefahrtragung 46 f.
- Geheißerwerb
 - Drei-Personen-Kette 73–74
 - Durchgangsgeheißerwerb 80 f.
 - Erwerberbesitz 74
 - Haftung 81
 - Unterwerfung 80
 - Veräußererbesitz 74
 - Vier-Personen-Kette 74, 79
- Geheißerwerb, gutgläubiger
 - doppelter 82 f.
 - Geheißperson auf Erwerberseite 75–79
 - Geheißperson auf Veräußererseite 74 f.
 - Österreich 96
- Geld und Inhaberpapiere 66 f., 70
- Gerüfte 8, 18
- Gesichtserkennung 344
- Gewahrsam *siehe* Publizitätsmittel –
Gewahrsam
- Gewahrsamsfiktion 207
- Gewahrsame (Österreich) 209
- Gewere 6–8, 11 f., 18
- Gläubigerschutz 208
- Gläubigerwechsel 172
- Gleichlauf 39 f., 43, 53 f., 60, 300–314
 - Akzessorietät 311
 - Besitzdoppelung 313
 - Besitzübertragung, fehlende 305
 - Erlöschen des Rechts 309–312
 - Erwerb 304–309
 - Erwerb eines anderen 309 f.
 - Erwerb kraft Gesetzes 404
 - Erwerb, rechtsgeschäftlicher 304
 - Frankreich 312
 - Fund 307
 - Geheißerwerb 305
 - Grundstückszubehör 304
 - Konfusion 311 f.
 - Österreich 312
 - Pfandübergabe 305, *siehe auch* Gleichlauf – Zwischenstadium
 - Rechtsaufgabe 310 f.
 - Schatzfund 307 f.
 - Schwebezustand 305 f.
 - Tier 311
 - Übergabe 345
 - Überlassung, schuldrechtliche 313
 - zwei Richtungen 300
 - Zwischenstadium 308, 310, 313

- Grundbuch 32
 – Rechtssicherheit 34
 – Veränderung 161
 Gutgläubenswirkung 41, 59
 – Ersitzung 42
 gutgläubiger Erwerb *siehe* Erwerb, gutgläubiger
 gutgläubiger Forderungserwerb *siehe* Forderungserwerb, gutgläubiger
- Hand muß Hand wahren 347
 Hash-Algorithmus, sicherer 332
 Herausgabeanspruch, Abtretbarkeit des 90
 Herrschaftsverhältnisse, dingliche 216, 218
 Hinterlegung 156
 Hypothek 158 f.
 Hypothekenbücher 9, 17 f.
- Identifikation 343 f.
 identifizierbar 320, 322 f.
 Inhaber *siehe* Besitz – Inhaber
 Inhaberpapier *siehe* Geld und Inhaberpapiere
 Interessenjurisprudenz 223
- Kapstadt-Konvention 321 f.
 Kategorien von Sachen *siehe* Sachkategorien
 Kennzeichen 343
 Kfz-Brief 328
 Konsenssystem (*proof of stake*) 334
 Kraftloserklärung 337 f., 348
 Kryptowährung 345
- Lasten 141
 lastenfreier Erwerb *siehe* Erwerb, gutgläubiger – lastenfreier
 Leasing-Quote 2
 Legalitätsprinzip 10, 34
 Leihe 187
 Leistung 153, *siehe auch* Buchberechtigter – Leistung an den
 – an den Besitzer 155
lex rei sitae 321, 354, 357 f.
 Lösungsanspruch *siehe* Lösungsrecht
 Lösungsrecht 98, 164
 Luftfahrzeuge 318
- Makeltheorie 190
 Manifestation *siehe* Erkennbarkeit – im Nachhinein (Manifestation)
 Mehrfachbelastung 341
 Mietrecht 48
 Miteigentum 118
 mittelbarer Besitz 235–240, 271
 – Verpfänder 90 f.
- NFC-Chip 343
 Notar 33 f.
- öffentliche Versteigerung *siehe* Versteigerung, öffentliche
 Öffentlichkeit 14 f., 59
 – Grundbuch 18 f.
 Online-Register
 – Abhandenkommen 349, 351
 – Aufbau 344–354
 – Auslandsbezug 357 f.
 – Eigentumsvermutung 354
 – Erfüllungswirkung 350 f.
 – Ersitzung 352 f.
 – Erwerb vom Nichtberechtigten 345 f.
 – Erwerbshindernis Abhandenkommen 347 f.
 – Erwerbshindernis Kenntnis 346 f.
 – Finanzierung 358 f.
 – Fruchterwerb, gutgläubiger 354
 – Fund 353
 – Gewinn, wirtschaftlicher 359–361
 – Grenzen 354–358
 – Kosten des Erwerbs 360 f.
 – Publizitätswirkungen, außerregisterliche 357
 – Publizitätswirkungen, Rechtfertigung der 361 f.
 – Querfinanzierung 359
 – Registrierungsgebühr 359
 – Schatzfund 353
 – Schutzzumfang 358
 – Suchgebühr 359
 – Verarbeitung 353
 – Verbindung 353 f.
 – Verfügung 344 f.
 – Verfügung, außerregisterliche 350
 – Vermischung 353
 – Vermutungswirkung 351 f., 361
 – Vollstreckung 361

- Vollstreckungswirkung 352
- Pachtkreditgesetz 318 f.
- persönlicher Gebrauch *siehe* Gebrauch, persönlicher
- Pfandrecht 89–92
 - besitzloses 318 f.
 - Frankreich 266
 - Österreich 252–256
- Pfandregister 325 f.
 - Ordnung 326
- Pfändung bei Dritten 207, 210
- Präsidentenstreit 156
- Prinzip
 - Grundfigur 25
 - nach *J. Esser* 21
 - Optimierungsgebot 21, 82
 - des Sachenrechts 1
 - Vorrangrelation 23
 - Wortbedeutung 20
- Prinzip, höheres 158 f., 162 f.
- Prioritätskonflikt 320–322, 341
- Prioritätsprinzip 326
- Privatautonomie 12, 125, 331, 355
- Prüfung, behördliche 343
- publik 15
- Publizität
 - absolute *siehe* – vollkommene
 - Bedürfnis 27 f.
 - beschränkte 26–27, 31, 38
 - beschränkte im Liegenschaftsrecht 33
 - Definition 14–17, 26, *siehe auch* Publizitätsprinzip – Definition
 - Erkennbarkeit 17, 20
 - fehlende 32, 34, 36 f.
 - Gebrauch 17–19
 - Grundbuch 18 f.
 - Handlungs- 52
 - klassische Begründung 27 f.
 - negative 318, 326, 341, 358
 - positive 318, 358
 - Postulat 31
 - USA 35
 - Verkehrserleichterung 38
 - Vertragsschluss 68
 - vollkommene 27, 31–33, 36, 88, 300, 337
 - Wortbedeutung 14 f.
 - Zustands- 52, 338
- Publizitätsmittel 15, 39, 61, 298
 - Besitz 126, 183 f., 212
 - Defizit 316
 - Gewahrsam 206, 296
 - Grundbuch 35
 - Grundbucheintrag 117, 291
- Publizitätsprinzip
 - Definition 26
 - Motive 10
 - nach *J. Esser* 24
 - Optimierungsgebot 22–24
 - Rechtswörterbuch 22
- Publizitätsschutz 60
- Publizitätsträger *siehe* Publizitätsmittel
- Publizitätswirkung
 - Eigentumsvermutung 191 f., 197 f.
 - Erfüllungswirkung 164
 - Ersitzung 111 f.
 - Fruchterwerb 47
 - Gewahrsamspfändung 205
 - Nießbrauch 173
 - Pfandverkauf 170
- Publizitätswirkung, keine
 - Aneignung 144 f.
 - Fund 145–147
 - Verbindung 114, 118
 - Vermischung 119
 - Schatzfund 147
- Publizitätswirkungen
 - Benachteiligungsgrad 299
 - Erkennbarkeit 39
 - Erwerbswirkungen 150–152
 - Freiheit des Gesetzgebers 55
 - fünf 49, 59
 - inneres System 211
 - Konkurrenz 331, 357
 - nach *F. Baur* 13 f., 25 f., 49
 - nach *M. Wolff* 12
 - Schutz 267
 - Schutzadressat 56
 - Schutzbereich, persönlicher 56 f.
 - Schutzwirkung 57
 - Schwächung 94
 - Vergleich 350
 - weitere 45–48
- QR-Code 327–330, 343
- Rangkonflikt *siehe* Prioritätskonflikt

- Rechte
 - dingliche 216, 218
 - schuldrechtliche 30
- Rechtfertigung
 - Erwerbswirkungen 282
 - zwei Ebenen 298–300, 314
- Rechtsfortdauervermutung 202, 278 f., 284, 288
- Rechtsgeschäft über dinglichen Anspruch 160
- Rechtsgeschichte 5
- Rechtsklarheit 118
- Rechtskraft 182
- Rechtskreis, römischer 4
- Rechtsschein 79
 - Besitzverschaffungsmacht 64 f., 68, 70 f.
 - Erwerberbesitz 65, 71
 - Nachforschungen 86
 - *Quantz* 72
 - Schweigen 76, 81 f.
 - Veräußererbesitz 64, 71
 - Verpfänderbesitz 89
- Rechtsscheinelemente, gutgläubiger Erwerb 67–69
- Rechtsscheinlehre 84 f.
- Rechtsscheinmerkmal
 - Besitzverschaffungsmacht 92
 - Einzigkeit 76, 92
 - Erwerberbesitz 76, 92
 - Fruchterwerb 136 f.
 - Verpfänderbesitz 91 f., 171
 - Ausnahme 93
 - Erweiterung 317
- Rechtsscheinträger *siehe* Rechtsscheinmerkmal
- Rechtsvergleich 3–5
- Rechtsvorteil
 - materielle Rechtslage 49 f.
 - Umkehrung 50
- Register
 - französische 322 f.
 - Interesse, berechtigtes 19 f., 318
 - öffentliches 319 f., 322 f., 325 f.
 - Schiffsregister 319
 - Zweiteilung 341 f.
- Registerpfandrecht 319, 329 f.
 - Frankreich 323
 - Übertragung 342
- Registerpflicht 331
- Registervorschlag (*Volmer*) 327–321
- Registrierbarkeit 329
- Registrierung
 - dokumentenbasierte 324
 - -gebühr 359
 - -gesetz 329
 - Individualisierung 343
 - mitteilungsbasierte 324
 - Prüfung 340
 - -pflicht 356
 - -prozess 330
- res mancipi* 7
- römisches Recht 5, 30
- Sachenrechtsgrundsätze 1, 13
- Sachgesamtheit 326, 341
- Sachherrschaft, mögliche 223 f.
- Sachkategorien 355
- Schatzfund 147 f.
 - Frankreich 149
 - Österreich 149
- Scheinbestandteil 116
- Scheingeheißerwerb 74
- Schenkung 187
- Schlüssel
 - öffentlicher 332
 - privater 332, 347 f.
- Schuldrecht 43
- Schuldrechte *siehe* Rechte – schuldrechtliche
- Schweigen *siehe* Rechtsschein – Schweigen, *siehe auch* Verschweigen
- Seriennummer 329
- SHA-256 *siehe* Hash-Algorithmus, sicherer
- Sicherungsgegenstand 55, 238, 317
 - Österreich 254 f.
- Sicherungsrecht 322
 - Rangfolge 324 f.
- Sicherungsübereignung 2, 55, 313, 341
- Smart Contract* 333
- Standardvermutung *siehe* Vermutung – Standard-
- Stichtag *siehe* Übergangszeit
- Störerbegriff 178
- Streitbefangenheit der Sache 149 f.
- Streitbewältigungskosten 359 f.
- Streitverkündung 294

- Stundung 160
Suchgebühr 359
- title insurance* 35
- Token 333, 336, 345
– Fiktion 337
– Token-Container-Modell 337
- Token und VT-Dienstleistungsgesetz 335–340
- Traditionsprinzip 79, 303
- Transaktionskosten 37, 359 f.
- Treuhand 23
- TVTG *siehe* Token und VT-Dienstleistungsgesetz
- Übergabe 53 f.
– Begriff 267 f.
– Wissenszurechnung 270 f.
- Übergang 356
- Übergangszeit 329, 331, 356
- Überschreibung 330, 336, 344 f.
- Übertragungswirkung 39, 59, 301
– Eintragung 41
- UCC 320 f.
– Finanzierungserklärung (*financing statement*) 320
– Pfandrecht (*security interest*) 320
- Umkehrungswirkungen 50, 59, 143
– Parallelen zwischen Vermutung und Vollstreckung 208 f.
- UNCITRAL Guide 324 f.
– Registrierungsarten 324
- UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions *siehe* UNCITRAL Guide
- Uniform Commercial Code *siehe* UCC
- Urheberrecht 29, 31
- Validator, physischer 339
- Verarbeitung
– Eigenbesitzer als Hersteller 125–132
– Hersteller 121
– neue Sache 120 f.
– Österreich 133
– -klauseln 122
– Streichung der Vorschrift 123–125
– Verarbeitungswert 119 f.
– Zurückbehaltungsrecht 123 f.
- Veräußererbesitz 63, *siehe auch* Geheißerwerb – Veräußererbesitz; Frucht-
erwerb – Veräußererbesitz; Rechts-
schein – Veräußererbesitz
- Veräußerungsverbot 149 f.
- Verbindung
– beweglicher Sachen 117–119
– Frankreich 133 f.
– Grundbucheintrag 115, 117
– guter Glaube 116
– mit einem Grundstück 114–117
- verbotene Eigenmacht *siehe* Eigenmacht, verbotene
- Verfügung, außerregisterliche 350
- Verfügungswirkung 42, 152, 162
- Vergleich 157, 160
- Verjährung 48, 101
- Verkehr, unternehmerischer 330
- Verkehrsanschauung 120
– Österreich 245, 248–251
- Verkehrsauffassung *siehe* Verkehrs-
anschauung
- Verkehrsfähigkeit 339
- Verkehrszinteresse 70
- Vermischung 119
– Frankreich 133 f.
- Vermutung
– zur Forderungsdurchsetzung 159
– Nießbrauch 198
– Pfandrecht 198
– Rechtsfortdauer- *siehe* Rechtsfortdauer-
vermutung
– Rückgabe- 200 f.
– Standard- 294
– Tatsachen- 200–202
– TVTG 337
- Vermutungswirkung 44
– Abhandenkommen 202
– außerprozessuale 286
– Frankreich 204 f.
– Kehrseite 162, 173 f.
– Österreich 204
– Vertrauen 182 f.
- Verpfänderbesitz 170 f.
– mittelbarer Besitz 172
- Verpfändung, Drittwirksamkeit 266
- Verschweigen 146 f., 149, *siehe auch*
Rechtsschein – Schweigen
- Verschweigungsgrundsatz 9
- Versteigerung, öffentliche 65, 70
– Österreich 94 f.

- Vertrag, dinglicher 32, 345
Vertragsprinzip 303
Vertrauensmann *siehe* Anvertrauen
Verweis, eindeutiger *siehe* Eindeutigkeit
Verzicht 310 f.
Vollstreckungserinnerung 206
Vollstreckungswirkung 44 f., 205–210
– Abhandenkommen 206
– Frankreich 209 f.
– Österreich 209
vorläufige Erwerbswirkung *siehe* Erwerb-
wirkung – vorläufige
- Wertgrenze 355
Widerspruch 33, 349
- Zeichen 50–56
– Doppelung *siehe* Besitzdoppelung
– Eindeutigkeit 53, 59 f.
– Erkennbarkeit 50 f.
– Verkehrserleichterung 37
Zeitpunkt des guten Glaubens 72
Zueignung (Österreich) *siehe* Aneignung –
Österreich
Zurückbehaltungsrecht des Werkunterneh-
mers 96
Zwangsvollstreckung, Formalisierung 45,
206 f., 352
Zwischenmann 78